

## MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 11/2007 VOM 1. NOVEMBER 2007

### *Teilrevision der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement*

### *Neue Gebühren für Beteiligungsrechte im «EU-kompatiblen» Segment der SWX Swiss Exchange*

*Beschluss der Zulassungsstelle vom 29. Oktober 2007*

*Inkrafttreten: 1. Dezember 2007*

#### I. AUSGANGSLAGE

Prospekte für die Zulassung zum Handel im «EU Regulated Market» Segment auf virt-x müssen nicht nur durch die SWX Swiss Exchange, sondern auch durch die Financial Services Authority (FSA) gebilligt werden. Für diese Prüfung der Prospekte verlangt die FSA eine sog. **«prospectus vetting fee»**. Die «prospectus vetting fee» wird jeweils direkt von der SWX bezahlt und dem Emittenten nach dem ersten Handelstag im **Originalbetrag (d.h. in GBP)** zusammen mit den anfallenden SWX-Kotierungsgebühren weiterbelastet.

Von Emittenten, die zwar nicht im UK kotiert aber **den «Disclosure and Transparency Rules» der FSA unterstellt** sind (z.B. bei Neueintritt in das «EU Regulated Market» Segment oder bei einer Kapitalerhöhung von ab 10%), erhebt die FSA eine sog. **«annual fee»**. Diese Gebühr ist, wie die jährliche variable Aufrechterhaltungsgebühr der SWX, eine von der Marktkapitalisierung abhängige jährliche Gebühr. Auch diese FSA-Gebühr wird direkt durch die SWX beglichen. Die Aufrechterhaltungsgebühren der SWX für das «EU-kompatible» Segment sind aus diesem Grund entsprechend höher, als für das Hauptsegment.

**Per 1. April 2007** erhöhte die FSA einerseits die «annual fee», andererseits wird neu eine einmalige Gebühr in der Höhe von GBP 50'000 für die Prüfung von Prospekten bei sog. **«significant transactions»<sup>1</sup>** erhoben.

#### II. ANPASSUNG DER GEBÜHREN DER SWX

Damit die direkte Bezahlung der FSA-Gebühren durch die SWX auch weiterhin erfolgen kann, hat die SWX ihre Gebühren für Emittenten im «EU-kompatiblen» Segment der SWX entsprechend der Erhöhung der FSA-Gebühren angepasst.

Die Gebührenordnung wurde daher wie folgt revidiert:

## **2. Aufrechterhaltung der Kotierung bei Beteiligungsrechten**

<sup>1</sup> Z.B. im Zusammenhang mit Marktkapitalisierungen von über GBP 1,5 bzw. 5 Mia. bei Neuemittenten, Restrukturierungen, Akquisitionen oder der Ausgabe von Global Depositary Receipts

*[Neu:] 2.3  
Jährliche variable  
Gebühr im «EU-  
kompatiblen» Segment  
der SWX*

Von Emittenten, deren Valoren im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotiert sind und die den «Disclosure and Transparency Rules» der FSA unterstehen, wird eine jährliche variable Gebühr von CHF 13 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben.

*«Disclosure and  
Transparency Rules»*

Die variable Gebühr beläuft sich auf maximal CHF 100 000.  
Für die anderen Emittenten von im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotierten Valoren wird die jährliche variable Gebühr gemäss Ziff. 2.2 erhoben.

## 9. Schlussbestimmungen

*9.2 Revision  
(neuer Abs. 4)*

Die mit Beschluss der Zulassungsstelle vom 29. Oktober 2007 revidierten Bestimmungen (Ziff. 2.3 und 9.2) treten am 1. Dezember 2007 in Kraft.

### Neue Ziffer 2.3 des Anhangs der Gebührenordnung

2.3	Variable Gebühr «EU-kompatibles» Segment	Jährlich (für Emittenten unter den «Disclosure and Transparency Rules» der FSA) maximal CHF 100 000	CHF 13 pro Mio. CHF Kapitalisierung
-----	--	--	-------------------------------------

### III. INKRAFTSETZUNG

Die teilrevidierte Gebührenordnung tritt am **1. Dezember 2007** in Kraft.

Die revidierte Gebührenordnung ist über Internet abrufbar unter: [http://www.swx.com/admission/charges\\_de.html](http://www.swx.com/admission/charges_de.html)

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar [http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2007\\_de.html](http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2007_de.html)